



Bekanntmachung der Gemeinde Großpösna

über die beabsichtigte Einziehung eines Wegeteilstückes in Dreiskau-Muckern

Die Gemeinde Großpösna beabsichtigt, die öffentliche Wegefläche (Gemarkung Dreiskau Flurstück 428) nach § 8 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, einzuziehen. Der Beschluss hierzu ist in der Sitzung des Gemeinderates Großpösna am 16.01.2023 vorgesehen.

Die Wegefläche Flurstück Nr. 428 Gemarkung Dreiskau ist Teil des Göselweges östlich der Ortslage Dreiskau. Im Flurneuordnungsverfahren Dreiskau-Muckern wurde dieser irrtümlich öffentlich gewidmet. Zwischen der Gemeinde Großpösna und dem Pächter der angrenzenden Wiesen- und Feldflurstücke ist vereinbart, dass dieser Weg zwar für jedermann zugänglich bleibt, der Pächter der angrenzenden Flurstücke aber die Unterhaltungslast trägt. Der Weg hat keine Verkehrsbedeutung.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der beigefügte Lageplan mit Darstellung der einzuziehenden Wegefläche ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Gegen die Absicht der Einziehung der öffentlichen Wegefläche können innerhalb von 3 Monaten nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Großpösna, Im Rittergut 1, 04463 Großpösna erhoben werden.

Daniel Strobel
Bürgermeister

Anlage zur Bekanntmachung über die beabsichtigte Einziehung eines Wegeteilstückes in Dreiskau-Muckern – Flurstück 428 Gemarkung Dreiskau

